

Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen notwendigen Entscheidungen *tu* treffen und die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

2 Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staats- und Justizorganen, volkseigenen Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Kräften zusammenzuwirken.

### **Strafvollzugsangehörige**

#### **§ 61**

1 Die Strafvollzugsangehörigen sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Dienst im Strafvollzug geeignet sein und über ein gutes politisches und Allgemeinwissen sowie die erforderlichen pädagogischen, psychologischen und anderen Kenntnisse verfügen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch regelmäßige Bildungsmaßnahmen zu erweitern und zu vervollkommen.

2 Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses sowie die Betreuung der Strafgefangenen wird durch den Einsatz wissenschaftlich ausgebildeter Spezialekader (Pädagogen, Psychologen, Ärzte, Ökonomen) unterstützt.

3 Die in Jugendhäusern tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine entsprechende pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung sozial fehlentwickelter Jugendlicher geeignet sein.